

GEMEINDE SCHIFFWEILER

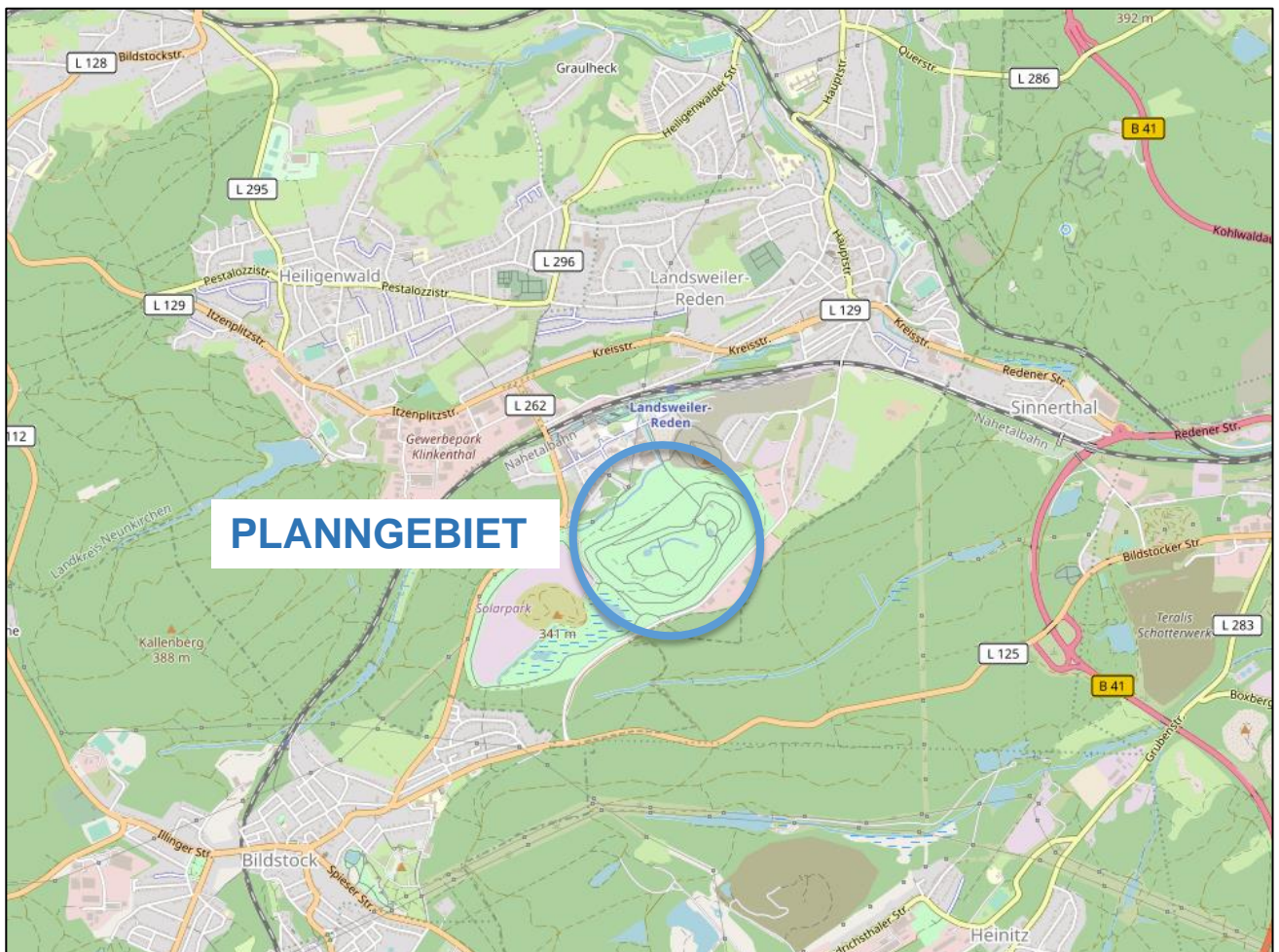
Ortsteil Landsweiler-Reden

UMWELTBERICHT

zum

Bebauungsplan

Garten Reden, 3. Änderung



Quelle: www.openstreetmap.de, ohne Maßstab, genordet

Stand: Juni 2022

Bearbeitet für die Gemeinde Schiffweiler
im Auftrag der Industriekultur Saar GmbH

agstaUMWELT GmbH
Arbeitsgruppe Stadt- und Umweltplanung
Saarbrücker Straße 178, 66333 Völklingen



Inhalt	Seite
1 Einleitung.....	3
1.1. Projektbeschreibung/ Ziele des Bebauungsplans	3
1.2. Bedarf an Grund und Boden.....	4
1.3. Relevante Fachgesetze und Fachpläne	4
2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Umweltprüfung).....	4
2.1. Bestandsaufnahme (Basisszenario)	4
2.2. Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung ..	9
2.3. Prognose Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	9
3 Artenschutzrechtliche Betrachtung / Prüfung (SAP) / Umwelthaftung.....	13
4 Geplante Maßnahmen	14
5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	14
6 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB.....	15
7 Zusätzliche Angaben.....	15
7.1. Verwendetes Verfahren und Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	15
7.2. Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung).....	15
8 Quellenverzeichnis.....	15

1 Einleitung

1.1. Projektbeschreibung/ Ziele des Bebauungsplans

<i>Plangebiet</i>	Das Plangebiet liegt im Süden der Gemeinde Schiffweiler, im Ortsteil Landsweiler Reden. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 50 ha und befindet sich ausschließlich innerhalb der Grenzen des 2011 als Satzung beschlossenen Bebauungsplans „Garten Reden“. Der Geltungsbereich umfasst außerdem Teile im nördlichen Bereich der 1. Änderung (2015) sowie den kompletten Geltungsbereich der 2. Änderung (2017).
<i>Änderungsgrund</i>	Aufgrund einiger infrastruktureller Defizite, die aufgrund der aktuell geltenden Festsetzungen im Bebauungsplan „Garten Reden“ nicht bewältigt werden können, ist eine Änderung der Festsetzungen notwendig. Die bereits im Masterplan für den Garten Reden formulierten Zielsetzungen zu den Themen Kultur, Freizeit, Tourismus und Erholung, welche daraufhin im Bebauungsplan „Garten Reden“ konkretisiert wurden, sollen durch die geplante Änderung den aktuellen Anforderungen angepasst werden. Damit soll die Zukunftsfähigkeit für den Standort Halde Reden sichergestellt werden.
<i>Planungsinhalte</i>	Konkret ist vorgesehen, Gefahrensituationen zwischen motorisiertem Verkehr und Fußgängerverkehr abzubauen und eine öffentliche Befahrbarkeit des Haldengipfels zu ermöglichen. Daran anknüpfend, soll auch in Ergänzung zum Parkplatz im Norden des Haldenfußes, eine Fläche zum Parken für Besucher und Bedienstete auf der Halde geschaffen werden. Dies soll neben einer allgemeinen Verbesserung der Erreichbarkeit, auch die Zugänglichkeit für bewegungseingeschränkte Menschen erhöhen. Zudem ist eine Beleuchtung der Fußgängerwege vorgesehen. Die im Zuge der der neuen Wegeführung zu ermittelnden Belange des Artenschutzes, wurden im Vorfeld mit der zuständigen Naturschutzbehörde erörtert und sind als Ausgleichsmaßnahmen in die Festsetzungen des Bebauungsplans miteingeflossen.
<i>Verfahren</i>	<p>Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Steuerung dieser Entwicklung zu schaffen, ist die Änderung des Bebauungsplanes „Garten Reden“ erforderlich.</p> <p>Die Aufstellung der Änderung erfolgt im regulären Verfahren einschließlich Umweltbericht gem. § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch.</p> <p>Die Erforderlichkeit einer Umweltprüfung ergibt sich aus den Bestimmungen des § 2 Abs. 4 BauGB, wonach für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen ist, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.</p>
<i>Scoping</i>	Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, über die Ziele und Zwecke der Planung frühzeitig zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern (Scoping).

Entwicklungsgebot Da es sich maßgeblich um eine Anpassung der inneren Erschließung der Halde handelt, kann der Bebauungsplan aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt werden. Dieser stellt für den Geltungsbereich eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Halde – Freizeit und Erholung“ dar.

1.2. Bedarf an Grund und Boden

Mit der Umsetzung der Änderungen werden keine neuen Baugebiete geschaffen. Bedarf an Grund und Boden ergibt sich im Rahmen des Ausbaues vorhandener Wege zum Haldenplateau bzw. zur Neuanlage in Teilbereichen, bei der auch die Böschungen neu modelliert bzw. angepasst werden.

Zu berücksichtigen ist, dass es sich im vorliegenden Fall um einen ehemaligen Bergbaustandort handelt. Somit werden keine originär natürlichen Böden in Anspruch genommen.

1.3. Relevante Fachgesetze und Fachpläne

Das Baugesetzbuch enthält eine Reihe von naturschutzbezogenen Regelungen, Zielen und Vorgaben, die bei der Planung zugrunde zu legen sind. Darüber hinaus sind insbesondere die folgenden Fachgesetze und Fachpläne relevant:

- UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
- FFH-Richtlinie - EU-Flora-Fauna-Habitatrichtlinie
- VS-RL - EU-Vogelschutzrichtlinie

- BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz
- SNG - Saarländisches Naturschutzgesetz
- BBoSchG - Bundesbodenschutzgesetz
- BImSchG - Bundesimmissionsschutzgesetz
- WHG - Wasserhaushaltsgesetz
- SWG - Saarl. Wassergesetz
- SDenkSchG - Saarl. Denkmalschutzgesetz

- LEP-Umwelt - Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt Umwelt
- Landschaftsprogramm des Saarlandes

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Umweltprüfung)

2.1. Bestandsaufnahme (Basisszenario)

In diesem Kapitel erfolgt zunächst eine Beschreibung des Ist-Zustandes, bezogen auf die einzelnen Schutzgüter. Der Ist-Zustand ist Basis der Bewertung möglicher Auswirkungen der Planung, die im darauffolgenden Kapitel behandelt werden.

Im Umweltbericht zum ursprünglichen Bebauungsplan (2011) sind bereits umfangreiche Informationen zu Flora und Fauna sowie ein umfassendes Artenschutzkonzept enthalten.

Diese Informationen werden auch in diesem Umweltbericht zur 3. Änderung berücksichtigt.

*Naturhaushalt/
Arten und Biotope/
Flora/Fauna/
biologische Vielfalt*

Zur Erfassung und Bewertung der vorhandenen Fauna wurden 2021 umfangreiche Kartierungen durchgeführt. Eine detaillierte Betrachtung der örtlichen Kartierungen, sowie die festgesetzten Maßnahmen zu Flächenpflege und Artenschutz sind dem Fachbeitrag Artenschutz¹ zu entnehmen.

Folgende Artengruppen wurden im Zuge der faunistischen örtlichen Erhebungen erfasst:

- Brutvögel
- Amphibien
- Reptilien
- Schmetterlinge
- Haselmäuse
- Fledermäuse

Der Untersuchungsumfang wurden verfahrensbegleitend mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt.

Die Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen sind Basis für die artenschutzrechtliche Prüfung, die ebenfalls den Fachbeitrag Artenschutz zu entnehmen ist.

Biotoptypenkartierung

Die Biotoptypen stellen in weiten Teilen Vegetationsstrukturen in frühen Stadien der Sukzession dar. Die Feldgehölze bestehen meist aus Arten der Vorwälder und Pionierwälder (Birken, Weiden und Kiefern). Daneben dominieren die fast vegetationslosen Bereich des Haldenkörpers, sowie die Ruderalflächen in verschiedenen frühen Stadien der Sukzession, die teilweise mit jungen Gehölzen und Gebüsch bestanden sind. Daneben finden sich vorwaldartige Gehölzbestände, die insbesondere an der südwestlichen Flanke der Halde ausgeprägt sind.

¹ BP „Garten Reden, 3. Änderung“ Gemeinde Schiffweiler: Fachbeitrag Artenschutz mit Primärdatenerhebung, artenschutzrechtlicher Bewertung und Maßnahmenkonzept zum Artenschutz (agstaUMWELT 2022)



Abbildung 1: Biotoptypen 2021; Erfassungseinheiten gem. „Leitfaden Eingriffsbewertung“ im Untersuchungsraum
 (Quelle: Luftbild LVGL; Biotoptypen nach Flottmann 2021)

Bilanzierung

Da es sich im Wesentlichen um den Ausbau vorhandener Wegeführungen handelt, wird auf eine rechnerische Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung verzichtet.

Grundsätzlich umfasst die von der Planung betroffene Fläche zum großen Teil bereits anthropogen stark überformte und zum Teil intensiv genutzte Flächen. Die zusätzlichen Eingriffe im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes sind insgesamt nicht erheblich. Durch den Ausbau der Zufahrtstrasse wird nur kleinräumig in bestehende Vegetation eingegriffen. Dabei handelt es sich um vergleichsweise jungen Sukzessionswald, sodass im Rahmen von Baumaßnahmen nur eine geringe Anzahl junger Gehölze entfallen wird.

Durch umfangreiche Artenschutzmaßnahmen sowie eine GRZ von 0,1 wird der Eingriff in Natur und Landschaft zusätzlich minimiert. Für die Haldenzufahrt („Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Zufahrt Halde") ist zur Gewährleistung der Standsicherheit zu prüfen ob ein versickerungsfähiger Ausbau möglich wäre. Eine entsprechend bedingte Festsetzung zur Versiegelung von Stellplätzen und Verkehrsflächen wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Schutzgebiete/ Schutzobjekte

Im Plangebiet befinden sich lt. GeoPortal Saarland drei geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG (§ 22 SNG), die bereits als Grünflächen / Maßnahmenflächen festgesetzt sind: GB-6608-0575-2017 (Kleingewässer Plateau), GB-6608-0576-2017 (Kleingewässer Plateau), GB-6608-0584-2017 (Brönnchestalweiher). Ein weiteres Biotop, das im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans „Garten Reden“ kartiert wurde befindet sich am nördlichen Rand des Geltungsbereiches.

Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete sowie geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen. Südlich und nord-westlich grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Schiffweiler – Itzenplitz“ an das Plangebiet

Das Plangebiet liegt weder in einem SPA-Gebiet (Special Protection Area, im Rahmen Natura2000) noch in einem IBA-Gebiet (International Bird Area). Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet ist das rd. 900 m entfernte Natura 2000-Gebiet FFH-L-6608-301 "Nordwestlich Heinitz". Im Zuge des 1. Bebauungsplanverfahrens 2011 wurde bereits eine FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung durchgeführt, die zu dem Ergebnis kam, dass durch die damalige umfassende Gesamtplanung keine negativen Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele zu erwarten sind.

Da die vorliegende Änderung weitaus geringere Wirkprozesse auslöst, kann nach derzeitiger Einschätzung auf eine erneute Prüfung verzichtet werden.

Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich lt. GeoPortal Saarland eine Fläche mit einem FFH-Lebensraumtyp: BT-6608-0605-2017 (Haldenplateau-Kleingewässer).

Im Zuge der örtlichen Kartierungen wurden sowohl der Status der Biotope als auch der FFH-Lebensraumtypen überprüft.

Schutzgut Boden

Gemäß der geologischen Karte des Saarlandes liegt der Geltungsbereich im Bereich des Oberkarbons mit Westfal (cw), genauer der Geisheck- und Luisenthaler Schichten (cw(2)).

Die vorherrschenden natürlichen Böden im weiteren Areal sind laut Bodenübersichtskarte des Saarlandes „Braunerde aus Hauptlage über Basislage aus grob- und feinklastischen Sedimentgesteinen des Karbons“, wobei die Halde selbst künstlich aufgeschüttet ist und demgemäß als „künstliche Aufschüttung bzw. anthropogen stark veränderte Fläche“ ausgewiesen ist. Aufgrund der Nähe zum Siedlungskörper und der industriellen Vornutzung als Bergbau-Standort sind keine natürlichen Böden vorhanden.

Bereichsweise haben sich bereits Sekundärböden auf dem Bergematerial entwickelt.

Viele Bereiche sind aufgrund der zulässigen Nutzung der rechtskräftigen Bebauungsplanung verdichtet bzw. versiegelt und stehen somit nicht für eine Vegetationsentwicklung zur Verfügung.

Die Flächen des Geltungsbereiches sind bedingt durch die Vornutzung praktisch vollständig als Altlastenfläche zu betrachten. Die Altlastenproblematik wurde aber im Rahmen der Abschlussbetriebsplanung bereits abgehandelt.

Schutzgut Wasser

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines geplanten oder festgesetzten Wasserschutzgebietes.

Gem. Hydrogeologischer Karte des Saarlandes ist der Planungsraum den geologischen Schichten des Karbons zuzuordnen, die Festgesteine mit vernachlässigbarem Wasserleitvermögen darstellen und grundsätzlich ein Versickern von Niederschlagswasser erschweren.

Im Zuge der Wegeherrichtung auf der Halde wurden bereits Entwässerungsgräben zur Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers angelegt.

Schutzgut Klima/Luft

Im Plangebiet herrscht ein gemäßigt warmes Geländeklima vor. Kaltluftentstehungsgebiete und Kaltluftbahnen sind nicht betroffen.

Bei Veranstaltungen ist mit Lärmwirkungen sowie erhöhtem Verkehr zu rechnen, Dies ist allerdings bereits zulässig.

Schutzgut Mensch

Im Plangebiet sind derzeit freizeit- und erholungsbezogene Nutzungen bereits vorhanden und zulässig. Vor allem die vorhandenen Wege innerhalb des Geltungsbereiches werden von Fußgängern, Radfahrern und Skatern intensiv genutzt. Darüber hinaus finden zeitweise Freizeit-Veranstaltungen statt. Sondergebiete, Gewerbegebiete und Waldflächen grenzen unmittelbar an den Geltungsbereich an. Das Plangebiet erfüllt bereits im Bestand in hohem Maße Erholungsfunktion für die Allgemeinheit.

Die Erschließung des Geltungsbereiches erfolgt über das angrenzende Sondergebiet bzw. die angrenzenden Straßen.

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Der Geltungsbereich umfasst zum großen Teil anthropogen stark überformte und zum Teil intensiv genutzte Flächen. Während der Haldenbereich ein Mosaik aus verschiedenen Gehölzsukzessionsstadien und offenen magerrasenartigen Flächen sowie vegetationsarmen bzw. –freien Flächen aufzeigt, stellt sich der südlich angrenzende Schlammweiherbereich als Mosaik aus Röhricht, offenen Wasserflächen und Schlammgebieten dar, die Grundlage für vielfältige Habitatstrukturen bietet.

Die große Halde ist mit bis zu 390 m üNN als künstlicher Tafelberg weithin sichtbar. Gegenüber dem umgebenden Gelände ragt sie zwischen 50 und 90 m auf.

Der gesamte überplante Bereich, insbesondere aber die fernsichtwirksame Bergehalde stellen wichtige Landmarken der industriekulturell geprägten und geformten Landschaft dar.

Das Plangebiet liegt innerhalb der naturräumlichen Einheit Saar-Kohlewald (NE 191.0, Untereinheit: Neunkircher Senke).

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Der Bereich der Halde des ehemaligen Bergwerks Reden stellt ein Zeugnis saarländischer Bergbaukultur dar.

Darüber hinaus befinden sich im Plangebiet nach bisherigem Kenntnisstand keine weiteren schutzwürdigen Kulturgüter.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Wechselwirkungen zwischen den o.g. Umweltpotenzialen haben sich auf die bestehende Situation eingestellt.

2.2. Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Die Nichtdurchführung der Planung (0-Variante) würde bedeuten, dass die Flächen weiter den zulässigen Nutzungen unterliegen würden.

Auf dem Haldenplateau wäre keine Herstellung von Stellplätzen möglich. Die Zufahrt zur Halde wäre im festgesetzten SO jedoch bereits zulässig. Eine umfangreiche Erfassung der Pflege- und Artenschutzmaßnahmen würde entfallen.

2.3. Prognose Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Geplante Nutzung Die Änderungen verfolgt das Ziel die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen zur weiteren Erschließung und Attraktivierung des touristisch genutzten Haldenplateaus zu schaffen. Durch die neue Zufahrtstraße und die Bereitstellung von bis zu 75 Stellplätzen auf dem Plateausoll soll diesem Ziel nachgekommen werden. Neue Nutzungen werden durch die vorliegende Änderung nicht induziert.

*Schutzgebiete/
Schutzobjekte* Durch die Planung kommt es zu keinen Auswirkungen auf Schutzgebiete und Schutzobjekte.

*Flora/Fauna/
biologische Vielfalt* Die durchgeführten örtlichen Erhebungen zu Flora und Fauna haben zahlreiche planungsrelevante Arten innerhalb des Plangebietes und im Bereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes nachgewiesen.

Aus den örtlichen Erhebungen zur Flora und Fauna hat ergibt sich eine potenzielle Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, so dass besondere artenschutzrechtliche Maßnahmen notwendig werden, wie z.B. Kleintierleitsysteme und Querungshilfen, die Wanderungsbewegungen aufrechterhalten können.

Eine ausführliche Betrachtung der notwendigen Maßnahmen zum Arten und Biotopschutz ist dem Fachbeitrag zum Artenschutz² zu entnehmen.

Schutzgut Boden Die geplanten verkehrlichen Maßnahmen beanspruchen keine natürlichen Böden, da sie im Bereich bereits versiegelter / teilversiegelter bzw. antrhFlächen umgesetzt werden sollen. Die neue Zufahrtsstraße nutzt weitgehend vorhandene Wege die geringfügig ausgebaut werden, In zwei Teilbereichen werden die Wege auch verbreitert, so dass dort in Randstrukturen eingegriffen wird. Natürliche Böden sind nicht betroffen.

Schutzgut Wasser Die geplante Nutzung wird die Versickerungsfähigkeit der Haldenböden kaum verändern. Grundwasserveränderungen sind nicht zu erwarten.

Durch den zusätzlichen Verkehr sind allerdings mögliche zusätzliche Belastungen durch Reifenabrieb etc. im Oberflächenwasser nicht auszuschließen.

Um einen Eintrag in empfindliche Strukturen zu vermeiden, sind entsprechende technische Maßnahmen notwendig.

² BP „Garten Reden, 3. Änderung“ Gemeinde Schiffweiler: Fachbeitrag Artenschutz mit Primärdatenerhebung, artenschutzrechtlicher Bewertung und Maßnahmenkonzept zum Artenschutz (agstaUMWELT 2022)

<i>Schutzgut Klima/Luft</i>	<p>Durch die geplante Nutzung Stellplätze / Zufahrtsstraße wird es zu keinen relevanten und klimawirksamen Neuversiegelungen kommen.</p> <p>Die dafür vorgesehenen Flächen sind bereits jetzt vegetationsfreie Flächen aus Bergematerial, die sich bei Sonneneinstrahlung stark aufheizen.</p> <p>Der zu erwartende Verkehr kann entlang der Verkehrsflächen grundsätzlich zu erhöhten Abgasbelastungen führen (z.B. an der Lichtzeichenanlage).</p> <p>Eine Vegetationsveränderung ist allerdings dadurch nicht zu erwarten - allerdings könnte damit eine Belästigung der Fußgänger Radfahrer und Skater einhergehen.</p> <p>Als mögliche Maßnahme wäre hier beispielsweise eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 30 zu nennen.</p>
<i>Schutzgut Mensch</i>	<p>Die Beeinträchtigungen des Schutzguts Mensch in Folge der Umsetzung der Planung beziehen sich auf die zusätzlichen Fahrzeugbewegungen und den damit einhergehenden Lärmbelastungen. Im Umfeld der geplanten Zufahrt befinden sich keine Wohnnutzungen, so dass davon auszugehen ist, dass keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten sind.</p> <p>Im positiven Sinne ist hier die bessere Erreichbarkeit des Plateaus für bewegungseingeschränkte Personen zu nennen.</p>
<i>Schutzgut Orts- und Landschaftsbild</i>	<p>Das Orts- und Landschaftsbild wird sich kaum verändert, da die Nutzung der Halde bereits zulässig ist und an der Fernsichtwirksamkeit ebenfalls sich nichts ändert.</p>
<i>Schutzgut Kultur- und Sachgüter</i>	<p>Im Plangebiet selbst liegen nach bisherigem Kenntnisstand keine schutzwürdigen Kulturgüter vor. Somit sind bei der Durchführung der Planung keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Durch die Umsetzung der Planung werden neue Sachgüter geschaffen.</p> <p>Sollten bei Baumaßnahmen Bodenfunde zu Tage kommen, so besteht gem. SDSchG eine Meldepflicht.</p>
<i>Wechselwirkungen</i>	<p>Wechselwirkungen bestehen grundsätzlich zwischen den Schutzgütern Pflanzen, Tieren, Landschaft, Klima, Boden und Wasser.</p>

2.3.1. Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Während der Bauphase wird es zu Bodenbewegungen, geringfügigen Reliefveränderungen und lokalen Bodenverdichtungen bzw. Umschichtungen des Bodens kommen. Zu beachten ist, dass keine natürlichen Bodenverhältnisse, sondern weitgehend Rohböden bzw. Sekundärböden aus Bergematerial vorhanden sind. Durch die Herstellung von Erschließungsstraßen gehen in Teilbereichen Standorte für Pflanzen und Habitate für Tiere dauerhaft verloren. Zudem ergibt sich durch

den Ausbau der Zufahrtstrasse eine Zerschneidungswirkung für die Wanderbewegungen der lokalen Amphibienpopulationen, die jedoch durch die getroffenen Artenschutzmaßnahmen (Amphibienleitsystem) kompensiert werden können³.

Das Schutzgut Wasser ist durch die Planung insofern betroffen, dass der Oberflächenabfluss in Teilbereichen der neuen Straße erhöht wird.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Natura 2000-Gebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Im Zuge der Bauphase sind insbesondere Lärm und Staubemissionen nicht zu vermeiden. Diese sind jedoch nur temporär.

Es ist davon auszugehen, dass die einschlägigen Arbeitsschutzrichtlinien und die gesetzlich vorgegebenen Ruhezeiten eingehalten werden, so dass keine erheblichen Auswirkungen zu verzeichnen sind.

In der Betriebsphase ist davon auszugehen, dass die Belästigungen in den Kreuzungsbereichen Fuß-/Radweg mit Straße. Positive Auswirkungen ergeben sich aus der besseren Erreichbarkeit des Haldenplateaus für bewegungseingeschränkte Menschen.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf Kultur- und Sachgüter

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Kulturgüter betroffen.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Während der Bauphase kommt es zu Abfällen, die vom jeweiligen Unternehmen fachgerecht zu entsorgen sind.

Im Rahmen der Betriebsphase ist davon auszugehen, dass die Entsorgung als gesichert angesehen werden kann, da an vorhandene Entsorgungsanlagen in den umliegenden Bestandsstraßen angeschlossen werden kann. Die Abfallentsorgung erfolgt wie im restlichen Gemeindegebiet auch über entsprechende Unternehmen.

Die Abwässer werden fachgerecht in das vorhandene System abgeleitet.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Anlagen für erneuerbare Energien sind im rechtskräftigen Bebauungsplan im Bereich Brönnchestal festgesetzt.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Entsprechende Planungen sind nicht betroffen.

³ BP "Garten Reden, 3. Änderung" Gemeinde Schiffweiler: Fachbeitrag Artenschutz mit Primärdatenerhebung, artenschutzrechtlicher Bewertung und Maßnahmenkonzept zum Artenschutz (agstaUMWELT 2022)

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der EU festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Es sind keine genannten Gebiete von der Planung betroffen.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Mögliche Veränderungen aufgrund Wechselwirkungen sind für die Umsetzung der vorliegenden Planung zu vernachlässigen. Das Plangebiet ist weitestgehend bereits in der Form genutzt. Der Ausbau bedingt hinsichtlich Umweltschutzes lediglich eine Evaluierung des Artenschutzes. Die im Fachbeitrag Artenschutz formulierten Maßnahmen tragen dafür Sorge, dass keine Beeinträchtigung der vorhandenen Arten stattfindet

2.3.2. Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gem. Anlage 1 BauGB Nr. 2b aa-hh

Auswirkungen infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten

Abrissarbeiten sind nicht vorgesehen.

Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist

Die Inanspruchnahme noch nicht versiegelter / teilversiegelter Flächen ist nur gering, da die Stellplätze auf bereits genutzten Flächen realisiert werden können und für die Straße vorhandene Wege ausgebaut werden.

Weitere Auswirkungen wurden in Kap. 2.3.1 bereits beschrieben.

Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Emissionsbedingte Auswirkungen durch Strahlung sind nicht zu erwarten.

Hinsichtlich der Lärmthematik sind temporäre Auswirkungen während der Bau- und dauerhafte Auswirkungen durch den Ziel-Quell-Verkehr während der Betriebsphase zu erwarten.

Auswirkungen infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Erzeugte Abfälle werden örtlich gesammelt, ordnungsgemäß entsorgt und nach § 7 KrWG verwertet. Ggf. vorhandene Altlasten müssen auf entsprechende Depo-nien entsorgt werden.

Auswirkungen infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)

Es sind keine Auswirkungen infolge von Risiken für die genannten Aspekte zu erwarten

Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung natürlicher Ressourcen

Kumulierungen mit anderen Vorhaben sind nicht relevant.

Auswirkungen infolge der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Durch die Umsetzung der Planung kommt es zu keiner klimarelevanten Erhöhung des Versiegelungsgrads, da die beanspruchten Flächen bereits jetzt weitgehend vegetationsfreie / -arme Bereiche aus Bergehalddenmaterial darstellen.

Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe zu erwarten. Im Rahmen der Bauarbeiten sind temporäre Beeinträchtigungen zu erwarten.

3 Artenschutzrechtliche Betrachtung / Prüfung (SAP) / Umwelthaftung

rechtliche Grundlagen Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die artenschutzrechtliche Prüfung (saP) im Zuge eines Eingriffs im Sinne des § 15 BNatSchG, der in Zulassungsverfahren gem. § 17 BNatSchG (Landschaftspflegerische Begleitplanung zu Fachplanungen) oder in der Bauleitplanung (Bebauungsplanaufstellung bzw. -änderung, § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten sowie auf besonders geschützte Arten, die in einer Rechtsverordnung gem. § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Demnach ist bei zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft nach § 15 BNatSchG die Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung beim besondere Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG zu beachten für

- in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten,
- europäische Vogelarten oder
- in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführte Arten. (Anm.: Mit § 54 Abs. 1 Nr. 2 wird das BMU ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Tier- und Pflanzenarten unter besonderen Schutz zu stellen, die in ihrem Bestand gefährdet sind oder für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (sog. „**Verantwortungsarten**“). Diese Rechtsverordnung liegt zurzeit noch nicht vor.)

Die nur national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung (§ 15 ff BNatSchG) behandelt.

Für die artenschutzrechtliche Prüfung reicht i.d.R. eine bloße Potenzialabschätzung aus (BayVerfGH, Entscheidung v. 03.12.2013 - Vf.8-VII-13, BayVBl. 2014, 237 (238)).

Datengrundlagen Grundlage der artenschutzrechtlichen Betrachtung sind die Planunterlagen für das Vorhaben, aktuelle Daten zum Vorkommen der relevanten Arten im Saarland sowie allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Autökologie, zu den Habitatansprüchen und zur Lebensweise der Arten (vgl. Literaturverzeichnis).

Darüber hinaus werden die Ergebnisse der örtlichen Erfassungen in die Bewertungen und Prüfungen aufgenommen, soweit die Arten für die Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung relevant sind.

Prüfung

Der Prüfung müssen solche Arten nicht unterzogen werden, für die eine Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Bei der Prüfung werden die einzelnen relevanten Artengruppen der FFH-RL bzw. der VS-RL berücksichtigt und eine Betroffenheit anhand der derzeit bekannten Verbreitung, der innerhalb des Plangebiets vorhandenen Habitatstrukturen und deren Lebensraumeignung für die jeweilige relevante Art einer Tiergruppe, einem konkreten Nachweis im Plangebiet sowie ggf. durchzuführender Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichmaßnahmen) bewertet.

Zur Prüfung reicht i.d.R. eine bloße Potenzialabschätzung aus (BayVerfGH, Entscheidung v. 03.12.2013 - Vf.8-VII-13, BayVBl. 2014, 237 (238)).

Ergebnis

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ergab eine potenziell erhebliche Betroffenheit für mehrere planungsrelevante Arten. Die detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung auf Grundlage der örtlichen Kartierungen ist dem Fachbeitrag zum Artenschutz⁴ zu entnehmen.

4 Geplante Maßnahmen

Schutzgüter Naturhaushalt/

Arten und Biotop

Schutzgebiete oder Natura2000-/ FFH-Gebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Um das geschützte Biotop südlich des Geltungsbereiches nicht durch verunreinigtes Oberflächenwasser negativ zu beeinträchtigen, sind entlang der neuen Straße technische Vorkehrungen notwendig.

Der rechtskräftige Bebauungsplan setzt bereits umfängliche Artenschutzmaßnahmen fest. Aufgrund der durchgeführten örtlichen Erhebungen kann eine Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten nach derzeitigem Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden, so dass weitere Maßnahmen festgelegt werden müssen.

Dies betrifft insbesondere Maßnahmen zur Gewährleistung der Lebensraumvernetzungen, wie z.B. Leiteinrichtungen und Querungshilfen für Reptilien / Amphibien.

Diese Maßnahmen sind dem Fachbeitrag zum Artenschutz⁵ zu entnehmen.

5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Vorfeld wurden alternative Streckenführungen für die Haldenzuwegung im Rahmen einer Machbarkeitsstudie geprüft. Die nun verfolgte Variante 2 soll in Planungsrecht umgesetzt werden.

⁴ BP „Garten Reden, 3. Änderung“ Gemeinde Schiffweiler: Fachbeitrag Artenschutz mit Primärdatenerhebung, artenschutzrechtlicher Bewertung und Maßnahmenkonzept zum Artenschutz (agstaUMWELT 2022)

⁵ BP „Garten Reden, 3. Änderung“ Gemeinde Schiffweiler: Fachbeitrag Artenschutz mit Primärdatenerhebung, artenschutzrechtlicher Bewertung und Maßnahmenkonzept zum Artenschutz (agstaUMWELT 2022)

6 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB

Störfallbetriebe sind nicht Inhalt der Planung.

7 Zusätzliche Angaben

7.1. Verwendetes Verfahren und Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen gab es nicht.

Die vorhandenen Unterlagen wurden auf Grundlage bestehender Fachgesetze und mit Hilfe aktueller Literatur und Datenbanken erstellt.

Zusätzlich erfolgen derzeit umfangreiche Aufnahmen und Untersuchungen vor Ort. Zu Fachthemen (z.B. Lärm und Verkehr) wurden Fachgutachten erstellt, die in die Planung einfließen.

Die in der vorliegenden Umweltprüfung erarbeiteten Aussagen sind für die Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB und § 50 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ausreichend.

7.2. Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung)

Monitoringmaßnahmen werden möglicherweise im Rahmen der Umsetzung von Artenschutzmaßnahmen für Amphibien notwendig. Zudem sollten die Pflegemaßnahmen durch ein anschließendes Monitoring auf ihre Wirksamkeit hinsichtlich des Artenschutzes überprüft werden.

8 Quellenverzeichnis

Rechtsnormen:

- Siehe Planzeichnung und Fußnoten

Pläne / Programme:

- Landesentwicklungsplan Saarland (Siedlung und Umwelt)
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Schiffweiler
- Landschaftsprogramm Saarland
- Biotopkartierung Saarland
- Inhalte des saarländischen Geoportals
- Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland

Sonstiges:

- Leitfaden Eingriffsbewertung, Ministerium für Umwelt, Saarbrücken, 2001
- Klimaatlas des Deutschen Wetterdienstes (DWD)
- Geoportal des Saarlandes

Quellenverzeichnis für Artenschutz

- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeres-Singvögel
- BOS, J.; BUCHHEIT, M.; AUSTGEN, M.; MARKUS AUSTGEN; ELLE, O. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes. Ornithologischer Beobachterring Saar (Hrsg.), Atlantenreihe Bd. 3
- BÜCHNER, S. & JUSKAITIS, R. (2010): Die Haselmaus

- DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZENGEOGRAPHISCHE HEIMATFORSCHUNG IM SAARLAND E.V.: [http://www.delattinia.de/...](http://www.delattinia.de/)
- Faltblatt Heldbock: www.umwelt.sachsen.de/lfug
- FloraWeb: [http://www.floraweb.de/MAP/...](http://www.floraweb.de/MAP/)
- GeoPortal: Saarland [http://geoportal.saarland.de/portal/de/...](http://geoportal.saarland.de/portal/de/)
- HERRMANN, M. (1990): Säugetiere im Saarland; Verbreitung, Gefährdung, Schutz
- Hirschkaefer-Steckbrief der AGNU Haan e.V.: <http://www.agnu-haan.de/hirschkaefer/>
- insekten box: <http://www.insektenbox.de/kaefer/heldbo.htm>
- LAUFER, H. (2015): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Mauereidechsen.- Mertensiella 22, S. 155-166.
- LAUFER, H. (2015): Umsetzung von CEF-Maßnahmen für die Mauereidechse. Mertensiella 22, S. 167-177.
- LAUFER, H. & U. Schulte (2015): Verbreitung, Biologie und Schutz der Mauereidechse Podarcis muralis (Laurenti, 1768). – Mertensiella 22, 218 S, Mannheim.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES UND DELATTINIA: „Rote Listen gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes“, Atlantenreihe Band 4, Saarbrücken 2008
- Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr (Hrsg.), Daten zum Arten- und Biotopschutz im Saarland (ABSP – Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland unter besonderer Berücksichtigung der Biotopverbundplanung, Fachgutachten) + Gewässertypenatlas des Saarlandes, Saarbrücken 1999
- Moose Deutschland: [http://www.moose-deutschland.de/ \(...\)](http://www.moose-deutschland.de/)
- NABU Landesverband Saarland, Biber AG; Die Verbreitung des Bibers (Castor fiber albus) im Saarland: [http://www.nabu-saar.de/...](http://www.nabu-saar.de/)
- SAUER, E. (1993): Die Gefäßpflanzen des Saarlandes (mit Verbreitungskarten), Schriftenreihe „Aus Natur und Landschaft im Saarland“, Sonderband 5, MfU Saarland / DELATTINIA e.V. (Hrsg.)
- Steckbrief zur FFH-Art 1079, Copyright LUWG - Stand: 23.11.2010
- TROCKUR, B. et al. 2010, Atlas der Libellen, Fauna und Flora der Großregion, Bd. 1, Hrsg.: Zentrum f. Biodokumentation, Landsweiler-Reden
- WERNO, A. (2019): Lepidoptera-Atlas 2018. Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten.